

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34

Düsseldorf, Samstag, den 22. August

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 34.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 26. August 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrechtverleihung 225; Hafenpolizeiverordnung 225, 226; Anträge Wandergewerbebescheine 226; Umpfarrung 226; Umgemeindung 226; 100000-Volt-Doppelleitung von Vintorf nach Mülheim 226; Fahrzeugbescheinigungen 226; Güterfernverkehrs-urkunde 226; Ungültigkeitserklärung Wandergewerbebeschein 226; Deichschau 227; Straßensperrung 227; Enteignungen 227; Wege-einziehung 227; Abwehr des Kartoffeltäfers 227; Fluchtlinien 227, 228; Müllabfuhr in Radevormwald 228; Mahzone des Güterfern-verkehrs 228; Straßenbenennung 228.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

538. Die Ruhrgas A.-G. in Essen plant, von der bestehen- den Gasfernleitung in Essen-Katernberg eine Anschluß- gasleitung zum Betriebe des Metallwerkes Dlsberg G. m. b. H. in Essen-Katernberg herzustellen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, Seite 1451) wird zugunsten der Ruhrgas A.-G. zur Her- stellung dieser Gasleitung die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum für zulässig erklärt. Auf Grundstücken des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung.

Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 10. August 1936. Z. 8509/36 Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

539. Polizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Polizeiverordnung für den Hafen Walsum vom 12. Oktober/23. Oktober 1935 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 16. Novem- ber 1935, Seite 428).

Auf Grund des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungs- gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Polizeiverordnung für den Hafen Wal- sum wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden strom- und schiffahrts- polizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, so- weit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung“.

Artikel 2.

In der Polizeiverordnung werden die Ziffern 5 und 6 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Polizeiverordnung wird folgender § ein- gefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegen- stände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei be- stimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Ge- schieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen“.

Artikel 4.

Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 30. Juli 1936.

II. 6003/35.

Das Oberbergamt.

Koblenz, 24. Juni 1936.

f. a. VIII. 8318.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Rheinstrombauverwaltung).

540. Diejenigen Personen, die im Jahre 1937 das Wandergewerbe betreiben wollen, haben ihre Anträge auf Ausstellung neuer Wandergewerbescheine möglichst schon im September 1936 bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzubringen, weil bei der Menge der Anträge und der erforderlich werdenden Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt und bei späteren Meldungen die Aushändigung der Scheine zu Beginn des neuen Jahres nicht gewährleistet werden kann.

St. I, 1.

Düsseldorf, 5. August 1936.

Der Regierungspräsident.

541. Umgemeindungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen, die auf dem in § 2 genannten Gebiet wohnen, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Rath, Kreisgemeinde Düsseldorf, in die evangelische Kirchengemeinde Ratingen, Kreisgemeinde Düsseldorf, umgemeindet.

Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Rath und Ratingen stimmt mit den Grenzen zwischen dem Stadtkreis Düsseldorf einerseits und den Landgemeinden Ratingen und Hasselbeck andererseits überein.

§ 2.

Das nach § 1 umgemeindete Gebiet umfaßt folgende Parzellen: Eckamp, Flur 7 B, Parzellen Nr. 34, 105/40, 128/36, 155/36, 156/35, 617/43, 577/51, 576/52, 23, 24, 154/28, 153/27, 26, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 569, 13, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21 und 22; die sämtlichen Parzellen der Flur 8 der Gemarkung Eckamp; ferner die sämtlichen Parzellen der Flur 8 der Gemarkung Schwarzbach sowie die Parzellen, Flur 2, Nr. 228/226, 229/226, 233/227 (Schneider-Knittkuhl) der Gemarkung Hasselbeck.

§ 3.

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 12. Juni 1936.

Der Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz.

* * *

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 12. Juni 1936 vor dem Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Bezirks aus der evangelischen Kirchengemeinde Rath in die evangelische Kirchengemeinde Ratingen wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 10. August 1936.

U. II.

Der Regierungspräsident.

542. Gemäß §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Ziff. 3 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1936 werden in Ergänzung der Entscheidung vom 21. Januar 1936 auf den gemeinsamen Antrag

des Amtsbürgermeisters des Amtes Ratingen-Land sowie der Bürgermeister der Gemeinden Breitscheid und Kettwig mit Rückwirkung vom 1. April 1936 ab die Grundstücke der Gemarkung Breitscheid, Flur 6, Parzellen Nr. 453/265, 263, 254, 194, 193; Flur 7, Parzelle Nr. 416/136; Flur 10, Parzellen Nr. 502/112, 743/73, 742/81 und 740/81 aus der Gemeinde Breitscheid in die Gemeinde Kettwig eingegliedert.

Gleichzeitig wird die Entscheidung vom 21. Januar 1936 dahingehend geändert, daß aus der Gemeinde Breitscheid die Parzellen, Flur 7, Nr. 327/136, Flur 10, Nr. 73 und 670/81 nicht in die Gemeinde Kettwig eingegliedert werden, sondern der Gemeinde Breitscheid verbleiben.

Düsseldorf, 7. August 1936. K. VII. F. 5-3 (v. E.).
Der Regierungspräsident.

543. Ausführungen von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und des § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer 100000-Volt-Doppelleitung von Lintorf nach Mülheim (Ruhr) durch die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von großen Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Die bei der Vermessung die Sicht etwa verhindernden kleinen Bäume oder Sträucher dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde niedergelegt werden.

In allen Fällen ist der den Besitzern entstehende Schaden sofort zu vergüten.

V. 129 Freu.

Düsseldorf, 13. August 1936.

Der Regierungspräsident.

544. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 26985 für Friedrich Schmidt in Solingen, Rhyffhäuserstr. 1, wird hiermit für ungültig erklärt.

V. 9-35/327.

Düsseldorf, 13. August 1936.

Der Regierungspräsident.

545. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 59243 für die Firma W. G. Taaks, G. m. b. H. in Krefeld, Köhlerstraße 5/9, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. August 1936.

V. 9-35/79.

Der Regierungspräsident.

546. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 10. Februar 1932 — I. K.126 — für Franz Zimmermann, Duisburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 14. August 1936.

V. 9-35/432.

Der Regierungspräsident.

547. Der der Ehefrau Adolf Siebold in Alpen, Wallstraße 11, abhandengekommene Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

St. I.

Düsseldorf, 15. August 1936.

Der Regierungspräsident.

548. Die Deichschau Stapp, Kreis Dinslaken, wird gemäß § 316 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) hierdurch aufgelöst.
Q Nr. 4/4 M.

Düsseldorf, 30. Juli 1936.

(Dienststempel.)

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

549. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Zwecks Herstellung neuer Straßendecken werden von sofort ab die untere Dieckerstraße ab Schillerstraße, die König- und die Moltkestraße, sämtlich in Haan, bis zum 4. September 1936 einschließlich für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Bezüglich der Dieckerstraße erfolgt die Umleitung des Verkehrs über die Schiller-, Göring- und Böttingerstraße und umgekehrt. Bezüglich der Königstraße erfolgt die Umleitung des Verkehrs über die Kaiser- und Martin-Luther-Straße und umgekehrt. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlung gegen diese polizeiliche Anordnung wird gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.
B. 1822/36.

Düsseldorf, 17. August 1936.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

550. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Sudetendeutschenstraße in Remscheid erforderliche Grundfläche angeordnet: Flur 4, Parzelle Nr. 5075/72, Grundfläche, groß 0,20 Ar, Eigentümer Fr. Wilhelm Busch, Remscheid, Schützenstr. 29.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Dienstag, den 25. August 1936, 10 Uhr**, im Rathhaus zu Remscheid. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 18. August 1936.

W 34 Freu.

Der Enteignungskommissar:
Mulert, Landrat i. e. R.

551. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Augustastrasse zu enteignende, in der Gemeinde Repelen-Baerl belegene, im Eigentum der Eheleute Friedrich Münster und Ida Sofia geb. Damschen, der Ehefrau Friedrich Busch, Agnes geb. Krachten, und der Eheleute Johann Matthias Peuthen und Elisabeth geb. Damschen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 8. September 1936, 10 Uhr**, an Ort und Stelle, Ecke Augusta- und Kaiserstraße, in Repelen-Baerl anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.
S. V. 1 600/1.

Essen, 11. August 1936.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Dr. Witt, Regierungsassessor.

552. Der Verbindungsweg — Feldweg — zwischen Dohler Straße und Bunsenstraße, Flur A, Parzelle Nr. 5769/126, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Einsprüche gegen die Einziehung sind während der Zeit vom 10. August bis einschließlich 6. September 1936 zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
Pr.

Rheydt, 7. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde
(Wegepolizei).

553.

Verordnung

über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.) wird für das Gebiet des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Um ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festgesetzt.

2. Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, an den von mir festgesetzten, durch das amtliche Kreisblatt bekanntgegebenen Tagen diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehredienstes des Reichsnährstandes auf den Befehl mit Kartoffelkäfer sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung von Hilfskräften abzufuchen.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 18. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

554. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtklinien und Höhen a) der Hafenstrasse von der Städtischen Hafenbahn bzw. Vogelheimer Straße ab bis zum Rhein-Herne-Kanal (Stadtgrenze gegen Bottrop),

b) der Horster Straße zwischen Karpinski- und Hundebrinkstraße sowie der Hundebrinkstraße zwischen Horster und Seumannstraße förmlich festzusetzen und c) die festgesetzten Fluchtlinien für eine geplante Verbindungsstraße zwischen Schönebecker Straße und der Straße Kiefut aufzuheben.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, während einer Ausschlussfrist von vier Wochen im Vermessungsamt, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen sind innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 17. August 1936.

2525.

Der Oberbürgermeister.

555. Polizeiverordnung
über die Aufhebung der Ortspolizeiverordnung betr. die Müllabfuhr vom 19. April 1921.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Radevormwald folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung betr. die Müllabfuhr vom 19. April 1921 wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

A. 2.

Radevormwald, 12. August 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

556. Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. S. 320) wird für M. Gladbach und Rheydt die Nahzone des Güternahverkehrs (50-km-Zone) mit Einschluß der Orte Revelaer, Rheinberg, Oberhausen, Mülheim, Kettwig, Velbert, Wuppertal, Ohligs, Opladen, Köln, Kerben, Düren, Schweizer und Nachen begrenzt.

III. 45/15.

M. Gladbach, 8. August 1936.

Der Polizeipräsident.

557. Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 (Regierungsamtsblatt S. 167) wird wie folgt berichtigt:

Die Schlachthofstraße behält ihren Namen und die Parallelstraße zur Schlachthofstraße wird Emil-Winandsstraße benannt.

III. 1210.

M. Gladbach, 14. August 1936.

Der Polizeipräsident.